

IV. Strafrecht

Art. 60 StGB. – Das Strafgericht schliesst sich der Auffassung von Jörg Rehberg an, wonach es zur Bestimmung der Schadenshöhe nicht einer entsprechenden Feststellung innerhalb des Urteilsspruchs (Dispositiv) bedürfe, sondern vielmehr diesbezügliche Ausführungen im Rahmen der Erwägungen genügen.

Aus den Erwägungen:

D. Erforderlich für die Zusprechung gemäss Art. 60 StGB ist ferner, dass jemand infolge eines Verbrechens oder Vergehens einen Schaden erlitten hat und die Höhe des Schadens gerichtlich oder durch Vergleich festgestellt worden ist.

Es stellt sich zunächst die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Schaden als «gerichtlich festgestellt» gelten kann, d.h. ob verlangt werden muss, dass die Höhe des Schadens im Rahmen eines Urteilsspruchs (Dispositiv) bestimmt worden ist, oder ob die Quantifizierung des Schadens innerhalb der Erwägungen ausreicht.

Günter Stratenwerth (Schweizerisches Strafrecht, AT II, 1989 § 14 N 42 und § 4 N 68) scheint der erstgenannten Auffassung (Feststellung der Schadenshöhe im Rahmen des Dispositivs) zu sein, indem er ausführt, es sei vorausgesetzt, dass die Höhe des Schadenersatzes bereits durch ein rechtskräftiges Urteil festgesetzt worden sei, was vielfach natürlich erst nach dem Strafurteil geschehen könne. Den gleichen Standpunkt vertritt wohl auch Niklaus Schmid (Das neue Einziehungsrecht nach StGB Art. 58 ff., in ZStrR 1995 Nr. 113 S. 357 f., insbesondere S. 359). Demgegenüber ist Jörg Rehberg (Strafrecht II, 6. Auflage, 1994 S. 208) der Auffassung, im Gegensatz zum früheren Recht brauche die Zahlungspflicht des Schädigers nicht gerichtlich festgestellt worden zu sein, womit dieser Autor wohl zum Ausdruck bringen möchte, dass es zur Bestimmung der Schadenshöhe nicht einer entsprechenden Feststellung innerhalb des Urteilsspruchs (Dispositiv) bedürfe, vielmehr diesbezügliche Ausführungen im Rahmen der Erwägungen genügen.

Das Strafgericht schliesst sich der Auffassung von Rehberg an; es muss ausreichend sein, wenn die Höhe des Schadens im Rahmen der Erwägungen eines Strafurteils in bestimmter Höhe festgestellt worden ist.

(Strafgericht, 16. Juli 1999, i.S. U. AG/Kanton Zug)